

c) Höhe und Auszahlung des Zuschusses

- Der Zuschuss beträgt max. 2/3 der im Antrag dargestellten Projektkosten. Darin enthalten sind projektbezogene Personal- und Sachkosten.
- Bei Personalkosten wird eine Stelle höchstens bis TVöD S 12 gefördert. Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in diesem Förderbereich ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.
- **Die Förderung ist zeitlich befristet und beträgt bis zu 5 Jahre. Eine Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre ist möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.**
- Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Verlängerung ist rechtzeitig zu beantragen und zu begründen.

Zum 01.01. und 01.07. eines Jahres erfolgen jeweils Abschlagszahlungen.

Zum 01.04. des Folgejahres ist von dem Träger eines geförderten Projektes dem Jugendamt unaufgefordert ein schriftlicher Jahresbericht vorzulegen. Es ist insbesondere darzustellen

- welche der in der Projektkonzeption dargestellten Ziele erreicht, bzw. nicht erreicht wurden
- welche Methoden und fachlichen Standards handlungsleitend waren
- welche Netzwerke/Kooperationen und Beteiligungen sind zustande gekommen beziehungsweise konnten nicht umgesetzt werden
- welche nachhaltigen Auswirkungen das Fördervorhaben hat

Von einer engen Zusammenarbeit zwischen den Trägern der präventiven Maßnahmen und dem Jugendamt Ravensburg wird ausgegangen. Sie unterstützt den fachlichen Austausch, die gegenseitige Beratung, die Information, die Koordination und dient der konzeptionellen Weiterentwicklung der präventiven Maßnahmen. Die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe ist anzustreben.

Ansprechpartnerin

n.n., Telefon: 0751/853216, ju@rv.de